



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament,

• 1017 W i e n

L. Kaye

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	55 - GE/986
Datum:	6. OKT. 1986
Verteilt	7. OKT. 1986 <i>Rudur</i>

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Präs 32-11/86/Dr.Ru/My
Dr. Johannes Rudda

(0222) 65 05 Datum
4394 DW 1.10.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum GSVG).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übermittelt
in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf
an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen
Stellungnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

Beilagen

J.V. Rudur

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach

Bundesministerium für
Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Zl. 20.549/3-1b/1986	Präs. 32-11/86/Dr.Ru/BTV	4394 DW	24.9.1986

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum GSVG)

Zum Entwurf einer 11. Novelle zum GSVG erlaubt sich die Bundeskammer folgende
Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf berücksichtigt im wesentlichen Vorschläge der Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft zur Sanierung der gewerblichen Krankenversicherung und
zur Bereinigung von Härtefällen. Weiters werden Bestimmungen vorgeschlagen, die
gleichlautend mit jenen sind, die im Entwurf zu einer 42. ASVG-Novelle enthalten
sind. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Bundeskammer zum Entwurf
einer 42. ASVG-Novelle verwiesen.

Grundsätzlich ist die Bundeskammer mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur
Sanierung der Krankenversicherung nach dem GSVG nur dann einverstanden, wenn
gleichzeitig auch tatsächlich die Senkung des Beitragssatzes in der Pensionsver-
sicherung von 13,0 auf 12,5 % realisiert wird und den GSVG-Pensionisten, die auch
eine ASVG-Pension beziehen und nun von der GSVG-Pension ebenfalls einen 3 %igen
Abzug zur Sanierung der Krankenversicherung leisten sollen, ein wahlweiser
Leistungsanspruch in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder dem GSVG
ingeräumt wird. Der Abzug von 3 % der Pension wird auch nur dann akzeptiert,

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

wenn hiedurch kein Präjudiz für eine obligatorische Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG hinsichtlich jener aktiven Gewerbetreibenden, die auch eine ASVG versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, geschaffen wird.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Neuzugangsfälle von den übrigen Versicherten erscheint der Bundeskammer eine klarere Definition und eine Ergänzung der Übergangsbestimmung in Art. II Abs. 1 des Entwurfs notwendig.

In den Erläuterungen zur Notwendigkeit der Maßnahmen zur Sanierung der gewerblichen Krankenversicherung wird bedauerlicherweise mit keinem Wort erwähnt, daß diese Sanierung zu einem wesentlichen Teil auch dadurch erforderlich wird, weil die gewerbliche Krankenversicherung beachtliche Fremdlasten von Angehörigen, die an und für sich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder ihres Pensionsbezuges dem Versichertenkreis des BSVG unterliegen sollten, zu tragen hat. Es soll daher auch die im Entwurf einer 42. ASVG-Novelle vorgesehene Ergänzung der Bestimmung des § 123 Abs. 8 ASVG hinsichtlich einer satzungsmäßigen Einschränkung der Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung in gleicher Weise auch in § 83 GSVG vorgesehen werden. Damit könnte wenigstens ein Teil dieser Fremdlast abgebaut werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und Z. 3 (§ 4 Abs. 2 Z.1 und § 7 Abs. 1-3) :

Diese vorgeschlagenen Bestimmungen, die aufgetretene Härten in Zukunft beseitigen werden, werden ausdrücklich von uns begrüßt.

Zu Art. I Z. 4 lit. b (§ 25 Abs. 5):

Als eine der Sanierungsmaßnahmen der Krankenversicherung für die Gewerbetreibenden soll ab 1.1.1987 die Mindestbeitragsgrundlage für alle Versicherten vereinheitlicht werden. Die Bundeskammer erhebt hiezu keinen Einwand, wenn zugleich sichergestellt ist, daß die Mindestbeitragsgrundlage nach § 236 lit. b hiervon nicht berührt wird.

Zu Art. I Z. 5 (§ 25 a):

Zur Präzisierung des Begriffes der Neuzugänger schlägt die Bundeskammer vor, daß im § 25 a Abs. 1 erster Satz 3. Zeile die Worte "mangels Vorliegens der hiefür notwendigen Nachweise" entfallen sollen und statt dessen ein anderer Ausdruck

gewählt werden soll. Als Textvorschlag wird folgendes vorgebracht: "Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von S 11.667,--."

Damit soll sichergestellt werden, daß ein Neuzugang nicht vorliegt, wenn für das dem Beitragsjahr drittvorangegangene Kalenderjahr Einkünfte vorhanden sind, mit denen der Versicherte zur Einkommensteuer veranlagt wurde. Dies soll auch in den Fällen gelten, wenn der Versicherte im drittvorangegangenen Kalenderjahr auch nur teilweise eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Zur Verdeutlichung wird folgendes Beispiel angeführt:

Ein Versicherter übt im Jahre 1984 von Jänner bis Juli eine selbständige Erwerbstätigkeit aus und wird deshalb zur Einkommensteuer veranlagt. Im Jahre 1985 und 1986 übt er nur unselbständige Erwerbstätigkeiten aus. Im Jahre 1987 und den Folgejahren will er wieder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, die die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründet. Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für das Jahr 1987 soll dieser Versicherte nicht als Neuzugänger nach § 25 a Abs. 1 in Betracht kommen, sondern es soll die Beitragsgrundlage aufgrund des Einkommensteuerbescheides für 1984 ermittelt werden. Hingegen wird er für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen für die Jahre 1988 und 1989 als Neuzugänger nach § 25 a Abs. 1 zu behandeln sein.

In diesem Zusammenhang erscheint der Bundeskammer auch eine Ergänzung der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 notwendig. In Anfügung an den bestehenden Wortlaut sollte folgender Halbsatz als Klarstellung dienen:, "soweit für die Beitragsmonate des Kalenderjahres 1987 oder der Kalenderjahre 1987 und 1988 eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 aufgrund einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit im drittvorangegangenen Kalenderjahr nicht festgestellt werden kann".

Damit wird auch sichergestellt, daß keinesfalls für Beitragsgrundlagen vor dem 1.1.1987 eine Nachbemessung erfolgen darf.

Zu Art. I Z. 7 a (§ 27 Abs. 1 Z. 2):

Diese von der Bundeskammer vorgeschlagene Maßnahme der Senkung des Beitragsatzes in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft ist auf jeden Fall

gerechtfertigt, weil die Nachbemessung nicht einseitig in der Krankenversicherung durchgeführt werden kann und die versicherten Neuzugänger in der Pensionsversicherung durch den weitaus höheren Beitragssatz noch mehr belastet werden, ohne daß ins Gewicht fallende zusätzliche Leistungen gegeben sind. Dementsprechend soll wegen dieser zusätzlichen Eigenfinanzierung und der Tatsache, daß die gewerbliche Krankenversicherung im Gegensatz zur bäuerlichen Krankenversicherung keinen Bundesbeitrag erhält, den Versicherten nach dem GSVG eine Milderung beim Beitragssatz der Pensionsversicherung zugestanden werden. Es wurde nämlich auch den Bauern wegen einer zusätzlichen Erbringung von Eigenleistungen in ihrer Pensionsversicherung im Zuge der Verhandlungen anläßlich der 8. BSVG-Novelle und der Pensionsreform vom Sozialminister und dem Bundeskanzler die Senkung des Beitragssatzes von 13 % auf 12,5 % zugestanden.

Zu Art. I Z. 8 lit. b (§ 29 Abs. 2):

Der Kern der Novellierung dieser Bestimmung ist der Einbehalt von 3 % von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension bzw. Pensionssonderzahlung, mit Ausnahme von Waisen- und Höherversicherungspensionen. Infolge der Subsidiarität der gewerblichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Krankenversicherung nach dem ASVG, die bei einem Pensionsbezug nach dem ASVG jedenfalls gegeben ist, würde die vorgeschlagene Maßnahme bedeuten, daß - sofern nicht ein Antrag nach § 4 Abs. 4 GSVG ausdrücklich gestellt wird - eine Leistung aus der gewerblichen Krankenversicherung nicht ermöglicht wird. Trotz Aufklärungsmöglichkeiten wird es aber sicherlich in Zukunft Fälle geben, wo ein solcher ausdrücklicher Antrag vergessen wird, womit die in § 4 Abs. 4 vorgesehene Frist von 2 Monaten versäumt wird, sodaß dann künftig für einen solchen Pensionisten keine Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Leistungen aus der Krankenversicherung nach dem GSVG bestünde. Dies könnte aber nach der herrschenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Artikel 7 B-VG als unsachliche Differenzierung gesehen werden. Der Abzug von 3 % der Pension würde danach lediglich als Abgabe angesehen werden.

Die Bundeskammer schlägt daher vor, diesen Pensionisten, die sowohl eine ASVG- bzw. GSVG-Pension beziehen, einen Leistungsanspruch auch in der Krankenversicherung nach dem GSVG einzuräumen. Als Vorbild könnte hiezu die Regelung des § 128 ASVG über Leistungen bei mehrfacher Versicherung dienen.

Gleichfalls wird aber nochmals betont, daß für die aktiven Gewerbetreibenden, die auch nach dem ASVG pflichtversichert sind, weiterhin am Grundsatz der Subsidiarität der GSVG Krankenversicherung festgehalten werden soll.

Zu Art. I Z. 12 lit. b (§ 35 Abs. 4):

Die dort vorgeschlagenen Zahlungserleichterungen werden von der Bundeskammer begrüßt, weil sie deshalb notwendig sind, um eine Kumulation von Beiträgen in einem einzigen Quartal im Jahr der Nachzahlung zu vermeiden.

Die Bundeskammer spricht sich aber gegen die Regelung aus, daß Nachzahlungsbeiträge aufgrund der Nachbemessung schon mit dem Ablauf des dem Ende der Pflichtversicherung folgenden Kalendermonates fällig werden sollten. Die jetzige Textierung ist auch insofern verfehlt, weil bei einer grammatikalischen Interpretation eine weit vor der Feststellung der Nachzahlungsbeiträge liegende Fälligkeit statuiert würde, wenn der Zahlungspflichtige nur einige Monate selbständig erwerbstätig war und in der Folgezeit bzw. zum Zeitpunkt der Nachbemessung nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterlag. Dies würde bedeuten, daß auf jeden Fall ab dem Ablauf des dem Ende der Pflichtversicherung folgenden Kalendermonates Verzugszinsen anzulasten wären, was nicht gerechtfertigt wäre. Diese Bestimmung sollte daher lauten:

"Nach dem Ende der Pflichtversicherung sind solche Beiträge zur Gänze am Letzten des zweiten Monates des Kalendervierteljahres, das der Beitragsfeststellung folgt, fällig."

Bei Abwägung aller Umstände - nämlich der administrativen Gründe der Anstalt und der Vermeidung von Härten, die sich vor allem bei Pensionisten ergeben können - sollte noch folgende Ergänzung erfolgen:

"Der aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene Versicherte kann jedoch den Antrag stellen, daß - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 (jetzt Abs. 3) - die Zahlungserleichterungen des ersten oder zweiten Satzes dieser Bestimmung wirksam werden."

Aus systematischen Gründen wird vorgeschlagen, den bisherigen Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen und den im Entwurf enthaltenen Abs. 4 als Abs. 3 im § 35 vorzusehen.

Zu Art. I Z. 19 (§ 102 Abs. 4):

Die Gleichstellung dieser Bestimmung mit den Parallelbestimmungen des ASVG und des BSVG wird die bereits aufgetretenen Härten beseitigen, was die Bundeskammer begrüßt.

Zu Art. I Z. 20 (§ 115 Abs. 1 Z. 1):

Die vorgesehene Erleichterung der Anerkennung der Rechtswirksamkeit von eingezahlten Pflichtversicherungsbeiträgen, wenn diese statt innerhalb von 2 Jahren erst innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit eingezahlt wurden, wird besondere Härten, die aufgetreten sind, beseitigen. Nach der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 wird diese Erleichterung erst dann eintreten, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt. Für Personen, die Hinterbliebenenpensionsansprüche haben, könnte aber weiterhin ein Nachteil eintreten, wenn der Todestag des Verstorbenen vor dem 1. Jänner 1987 gelegen ist. Außerdem haben es Hinterbliebene zumeist nicht in der Hand, die Einzahlung und damit die Rechtswirksamkeit von Beiträgen zur Pflichtversicherung zu beeinflussen. Es wird daher von der Bundeskammer angeregt, zu prüfen, ob nicht eine weitergehende Übergangsregelung möglich wäre.

Zusätzlich wird von der Bundeskammer vorgeschlagen, daß in § 115 Abs. 1 Z. 1 auch die Leistung von Beiträgen aufgrund der vorläufigen Beitragsgrundlage nach § 25 a Abs. 1 bereits die Wirksamkeit als Versicherungszeiten herbeiführt. Dies könnte durch folgenden Textvorschlag erreicht werden:

"1. Zeiten der Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, wenn die Beiträge - ausgenommen solche gemäß § 35 Abs. 4 - (Abs. 3 nach unserem Vorschlag) - innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 118) entrichtet worden sind; ..."

Die Bundeskammer bittet, ihre Vorschläge zu prüfen und in den Text einer Regierungsvorlage zu einer 11. Novelle zum GSVG aufzunehmen. Falls erforderlich, ist die Bundeskammer auch zu Gesprächen und näheren Erläuterungen ihrer Vorschläge bereit.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



Nachrichtlich an:

- 1) alle Landeskammern
- 2) alle Bundessektionen
- 3) Sp-Abteilung
- 4) SVA der gewerblichen Wirtschaft z.g.K.
- 5) VÖI (Dr. Brauner)